



# Nutzungs- und Entgeltordnung

für den Gemeindesaal am Burgplatz der Gemeinde Bernstadt

## §1

### Allgemeines

- (1) Der Gemeindesaal dient der Gemeindeverwaltung als barrierefreier Sitzungs-, Tagungs- und Versammlungsort sowie als Trausaal.
- (2) Die Nutzung des Gemeindesaals durch die Gemeindeverwaltung und deren Institutionen (Grundschule und repräsentative kommunale Veranstaltungen) hat grundsätzlich Vorrang vor Dritten.
- (3) Im Gemeindesaal können unter Vorbehalt der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, Familienfeiern sowie Veranstaltungen gemeindeansässiger Betriebe durchgeführt werden. Die Nutzung für Vereins- und Familienfeiern hat vor einer gewerblichen Nutzung stets Vorrang.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindesaals besteht nicht.
- (5) Diese Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

## §2

### Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Gemeindesaal wird von der Gemeindeverwaltung und deren Bevollmächtigte/Beauftragte verwaltet und beaufsichtigt. Die Nutzer sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Dem Bürgermeister oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zum Gemeindesaal zu gestatten.
- (3) Die Gemeinde Bernstadt übt das Hausrecht aus.
- (4) Bei groben Verstößen gegen diese Nutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum Gemeindesaal zu untersagen.

## §3

### Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung des Gemeindesaals für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Nutzungsantrag auf „Überlassung des Gemeindesaals am Burgplatz Bernstadt“ muss der Gemeindeverwaltung vollständig ausgefüllt vorgelegt werden. Über die Genehmigung des Antrages zur Bereitstellung der Räumlichkeiten entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller die Nutzung betreffenden infektiions-, feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung und unter Aufsicht eines Bauhofmitarbeiters angebracht werden.

## **§4 Nutzungs- und Belegungszeiten**

- (1) Der Gemeindesaal ist donnerstags grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung belegt, eine Vermietung an Dritte ist an diesem Tag grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Belegung des Saales ist zeitlich wie folgt begrenzt:
  - max. 2 Wochenendveranstaltungen (Freitag - Sonntag) pro Monat  
Belegungszeiten von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - max. 1 Veranstaltung von Montag - Mittwoch pro Woche  
Belegungszeiten von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- (3) Der Abbau muss bis 23.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (4) Beim Verlassen des Gebäudes ist sicherzustellen, dass alle technischen Einrichtungen und Beleuchtungen ausgeschaltet sind und die Räume ordnungsgemäß verschlossen sind.

## **§5 Bewirtschaftung**

- (1) Die Nutzer können bei ihren Veranstaltungen die Bewirtschaftung im Gemeindesaal ausüben oder einem Dritten übertragen.
- (2) In allen Fällen einer genehmigungspflichtigen Bewirtschaftung ist zuvor die rechtlich erforderliche Schankerlaubnis gemäß Gaststättengesetzes einzuholen.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, insbesondere Gläser, Geschirr und Bestecke werden von einem Gemeindebediensteten verwaltet. Der Nutzer hat bei der Übernahme der Gegenstände den ordnungsgemäßen und vollzähligen Empfang zu bescheinigen. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände hat der Nutzer den vollen Kostenersatz im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Wiederbeschaffung dieser durch die Gemeinde zu tragen.
- (4) Küche und Gemeindesaal sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Nutzer nach den Vorgaben des ausgehändigten Reinigungsplans ordnungsgemäß zu reinigen und zu verlassen.

## **§6 Ordnung und Sauberkeit im Gemeindesaal**

- (1) Die Räume und Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Schadensereignisse sind umgehend zu melden. Sämtliche Schäden die im Zusammenhang mit der Überlassung des Gemeindesaals an Dritte und der diesbezüglichen Nutzung entstehen, sind der Gemeinde vollumfänglich im Zuge der Schadensbeseitigung durch die Gemeinde zu erstatten. Beschädigungen und Verluste von Inventar werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die zugelassenen Nutzer haften auch für Schäden, die durch ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern entstanden sind.
- (3) Das Rauchen im Gemeindesaal, in den Nebenräumen sowie im Vorraum und im Treppenhaus ist untersagt.
- (4) Grundsätzlich nicht gestattet sind:
  - a) Sportbetrieb
  - b) Übungsbetrieb
  - c) Tanzveranstaltungen
  - d) Barbetrieb
  - e) Veranstaltungen mit Partycharakter (z.B. Junggesellenabschied)
  - f) Festbetrieb auf den Außenflächen des Burgplatzgeländes
- (5) Musikalische Umrahmung von Veranstaltungen und Trauungen hat in angemessener Lautstärke zu erfolgen.
- (6) Ausnahmen zu Abs. 4 b) sind im Einzelfall auf Antrag möglich.

## §7 Nutzungsentgelt

- (1) Bei Veranstaltungen sind die aus der nachstehenden Entgelttabelle ersichtlichen Entgelte zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Veranstaltung.

<b>Entgelttabelle für die Nutzung des Gemeindesaals am Burgplatz der Gemeinde Bernstadt</b>		
		<b>Entgelt in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Miete für Veranstaltungen</b>	
1.1	Grundmiete für den gesamten Saal	200,-
1.2	Grundmiete für den großen Saal	120,-
1.3	Grundmiete für den kleinen Saal	80,-
<b>2.</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>	
2.1	Küchennutzung	70,-
2.2	Mediennutzung	30,-
2.3	Aufwandspauschale Kostenaufwand Hausmeister, Reinigungskraft, Verwaltung, Bauhof & Nebenkosten	70,-
2.4	Außergewöhnlicher Aufwand* wird nach Verbrauch bzw. Anfall zusätzlich berechnet * Bsp. Starke Verschmutzung, Schadensbehebung, erhöhter Personalaufwand	

<b>Entgelttabelle für die Nutzung des Gemeindesaals am Burgplatz durch <u>örtliche Vereine</u> der Gemeinde Bernstadt</b>		
		<b>Entgelt in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Miete für Veranstaltungen</b>	
1.1	Grundmiete für den gesamten Saal	200,-
1.2	Grundmiete für den großen Saal	120,-
1.3	Grundmiete für den kleinen Saal	80,-
<b>2.</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>	
2.1	Küchennutzung	Inklusive
2.2	Mediennutzung	Inklusive
2.3	Aufwandspauschale Kostenaufwand Hausmeister, Reinigungskraft, Verwaltung, Bauhof & Nebenkosten	Inklusive
2.4	Außergewöhnlicher Aufwand* wird nach Verbrauch bzw. Anfall zusätzlich berechnet * Bsp. Starke Verschmutzung, Schadensbehebung, erhöhter Personalaufwand	

- (2) Vereinsveranstaltungen können nicht auf Einzelpersonen und Dritte übertragen werden.
- (3) Für die gewerbliche Nutzung wird für jeden oben genannten Entgelttatbestand ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.
- (4) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Nutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (5) In den vorstehenden Entgelten sind die Gebühren für Schankerlaubnis und sonstige Genehmigungen nicht enthalten.
- (6) Im Zuge der Bereitstellung des Gemeindesaales an Dritte wird eine Kautionshöhe von 150,- € erhoben, die durch den Nutzer an die Gemeinde im Zuge der Übergabe der Räumlichkeiten zu erstatten ist. Ausgenommen hiervon sind örtliche Vereine.

## **§8 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers ohne jegliche Gewährleistung durch die Gemeinde Bernstadt. Die Haftung der Gemeinde Bernstadt als Grundstückseigentümerin des Gebäudes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schadensersatzansprüche, welche gegen ihn oder durch ihn verursacht an die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum der Nutzer und deren Gäste wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (5) Für Fundsachen gilt die gesetzliche Regelung.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez.  
Oliver Sühning  
Bürgermeister